Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Verf-1-018000/136-2011-Za

Bearbeiterin: Mag. Petra Zahradnik-Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-140 25
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Abteilung Gesundheit

Linz, 29. September 2011

Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 - Urnenbeisetzungen in Flüssen - Anfrage
(Zu Ges-230055/14-2011-Ki/Ws vom 9. August 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Frage, ob die Urnenbeisetzung in Flüssen nach dem derzeit geltenden Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 zulässig ist, führt die Direktion Verfassungsdienst - mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass einfachgesetzliche Auslegungsfragen inneramtlich nicht in unsere Zuständigkeit fallen - Folgendes aus:

1. Historische Entwicklung

Die heutige Rechtslage basiert auf dem Oö. Leichenbestattungsgesetz aus dem Jahr 1961. Nach § 21 Abs. 3 des damaligen Gesetzes waren die gesamten Aschenreste in einer dauerhaften, luft- und wasserdichten Urne aufzunehmen. Gemäß § 22 dieses Gesetzes musste die Urne in einem Urnenhain, einer Urnenhalle oder einem Friedhof beigesetzt werden. Außerhalb dieser Orte war eine Beisetzung der Urne nur möglich, wenn eine Bewilligung zur Beisetzung in einer Begräbnisstätte gemäß § 19 Abs. 3 und 4 erteilt wurde. Die Errichtung einer Begräbnisstätte war jedoch nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Erläuterungen (Beilage 378/1961) führen dazu Folgendes aus: "Aus § 21 Abs. 3 und der Beisetzungspflicht (§ 22) ergibt sich, daß das Verstreuen der Asche in die Windrichtungen oder eine sonstige Beseitigung der Asche unzulässig ist."

Diese Bestimmungen wurden im Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 in den §§ 20 und 21 übernommen und erst mit der Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1993 geändert. Seit dieser Novelle lautet § 21 Abs. 2 wie folgt:

"(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen."

Die Erläuterungen (Beilage Nr. 284/1993) führen dazu aus, dass es vor allem in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht erforderlich ist, Urnen in einer Begräbnisstätte beizusetzen. Und weiters: "Freilich ist auch dabei die Eignung des Bestattungsortes zu prüfen, jedoch nur hinsichtlich der zu wahrenden Pietät und Würde. Den Ansprüchen an Pietät und Würde werden vor allem Hauskapellen oder eigens errichtete Beisetzungsstätten in Parkanlagen genügen, nicht aber Wohnräume, Kellerräume und überhaupt alle Räumlichkeiten, die nicht primär für Beisetzungs- oder Andachtszwecke bestimmt sind."

Erst durch die Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2002 wurden die Anforderungen an die Urne dahingehend geändert, dass auch verrottbare Urnen zulässig sind. Die Erläuterungen (AB 1444/2002) führen dazu Folgendes aus: "Da die Aschenreste einer feuerbestatteten Leiche in sanitätspolizeilicher Hinsicht unbedenklich sind, ist es vertretbar, diese in verrottbaren Behältnissen - ebenso wie bei der Beerdigung von Leichen in Särgen - zu bestatten."

2. Geltende Rechtslage

Den obigen Ausführungen folgend stellt sich geltende Rechtslage zusammengefasst wie folgt dar: Gemäß § 20 Abs. 3 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 sind die gesamten Aschenreste in einem Behältnis (Urne) aufzunehmen. Gemäß § 21 ist die Urne grundsätzlich in einem Urnenhain, einer Urnenhalle oder einem Friedhof beizusetzen. Gemäß § 21 Abs. 2 kann von dieser Pflicht eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. (Lediglich ergänzend sei erwähnt, dass das oberösterreichische Gesetz strengere Bewilligungsvoraussetzungen festlegt als das niederösterreichische, sodass mit der niederösterreichischen Rechtslage für die gestellte Frage nicht argumentiert werden kann.)

Folgende Zwischenergebnisse können für die weitere Beurteilung getroffen werden:

- Seit dem Jahr 1961 besteht unverändert die Pflicht, die gesamten Aschenreste in einer Urne zu sammeln und die Urne beizusetzen. Das in den Erläuterungen im Jahre 1961 zum Ausdruck gebrachte Verbot, die Asche zu verstreuen oder sonst zu beseitigen, ist daher auch für die geltende Rechtslage maßgeblich.

- Die Bestimmung, wonach auch verrottbare Urnen zulässig sind, wurde lediglich auf Grund sanitätspolizeilicher Überlegungen erlassen. Eine Erweiterung möglicher Beisetzungsorte sollte dadurch nicht herbeigeführt werden.

- Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist erstens, dass ein Bestattungsort vorliegt und dass dieser zweitens erwarten lässt, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Es ist daher im gegebenen Zusammenhang zu beachten, dass die **Zeremonie der Beisetzung, die sehr würdevoll gestaltet sein kann, streng vom Beisetzungsort unterschieden werden muss,** der seinerseits erwarten lassen muss, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird.

3. Beisetzung an einem Beisetzungsort

Zunächst ist der Fachabteilung zuzustimmen, dass sich die Übergabe einer Urne, die sich sehr schnell im Wasser auflöst, an das Wasser tatsächlich nicht von einem Verstreuen oder sonstigen Beseitigen der Asche unterscheidet. Bei einer Urne, die sich erst nach einer Zeit im Wasser auflöst, ist zu erwarten, dass sie vom Wasser vertragen wird, sodass unseres Erachtens kein Beisetzungsort vorliegt: Der Gesetzgeber legt nämlich grundsätzlich die Pflicht zur Beisetzung einer Urne in einem Friedhof oder einer Urnenhalle oder einem Urnenhain fest und legt die im § 21 Abs. 2 genannte Ausnahme fest, wobei zwar nicht das Vorliegen einer Begräbnisstätte, sondern (nur mehr) das Bestehen eines Beisetzungsorts verlangt wird. Es ist daher unseres Erachtens davon auszugehen, dass unter Beisetzungsort ein Ort zu verstehen ist, an dem die Urne grundsätzlich zunächst verbleibt. Doch selbst wenn man der Argumentation folgt, dass der Beisetzungsort mit einem bestimmten Flusskilometer (oder einem bestimmten Punkt in einem See) festgelegt werden kann, so ist noch die gesetzliche Anforderung an den Beisetzungsort selbst zu überprüfen.

4. Beisetzungsort, der erwarten lässt, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird

Für die Prüfung und Interpretation dieser gesetzlichen Anforderungen liefern die oben genannten Erläuterungen (Beilage Nr. 284/1993) wertvolle Hinweise. Die Erläuterungen nennen Hauskapellen und eigens errichtete Beisetzungsstätten in Parkanlagen als pietät- und würdevolle Beisetzungsorte, lehnen jedoch Räumlichkeiten, die nicht primär für Beisetzungs- oder Andachtszwecke bestimmt sind, ab. Wenn auch die Erläuterungen nur Räumlichkeiten nennen, so kommt aus der Aufzählung doch klar zum Ausdruck (z.B. auch durch die genannten positiven Beispiele der Hauskapelle oder der eigens errichteten Beisetzungsstätten in Parkanlagen), dass ein **Beisetzungsort ein Ort sein muss, der primär für Beisetzungs- oder Andachtszwecke bestimmt ist**. Diese Voraussetzung wird jedoch von einem Gewässer (fließend oder stehend) jedenfalls nicht erfüllt.

5. Zusammenfassung

Das geltende Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 lässt unserer Ansicht nach die Beisetzung von Urnen in Flüssen oder Seen nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Petra Zahradnik-Uebe

Ergeht abschriftlich an:
1. das Büro Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer
2. das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Ackerl
3. das Büro Landesrat Max Hiegelsberger